

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1962</b>	<b>Nummer 52</b>
---------------------	---	------------------

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	5. 4. 1962	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten . . . . .	778
2103	9. 4. 1962	RdErl. d. Innenministers Gesundheitliche Überwachung ausländischer Arbeitskräfte . . . . .	778
2123	6. 4. 1962	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	778
2123		Berichtigung Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 1. 3. 1962 (MBI. NW. 1962 S. 524) . . . . .	780
244	27. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesevakuierungsgesetzes (BEvG) in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) . . . . .	780
7832	4. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Export von Fleischwaren nach den USA; hier: Dauerwurst und Rohschneideschinken . . . . .	798
8053	9. 4. 1962	Gen. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr . . . . .	798

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Finanzminister</b>	
Personalveränderungen . . . . .	802
<b>Hinweise</b>	
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Juli 1962 . . . . .	802
Betrifft: Änderung des Bezugspreises der Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1962 . . . . .	802
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 10. 4. 1962 . . . . .	803

**I.****203236****Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1962 — B 6025 — 376/IV/62

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Innenminister wird der Bezugserlaß wie folgt geändert und ergänzt:

**1. Abschnitt I Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

„Die Nachversicherung ist bei Beamten, die nach dem 28. Februar 1957 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, auch für die Zeit des Vorbereitungsdienstes durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob sie während dieser Zeit Entgelt bezogen haben (§ 1232 Abs. 2 RVO i. d. F. des ArVNG und § 9 Abs. 2 AVG i. d. F. des AnVNG). Dies gilt auch, wenn die Zeit des Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise vor dem 1. März 1957 gelegen hat.“

Für die Zeit, die von Beamten im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes vor dem 1. März 1957 zurückgelegt worden ist, sind jedoch keine Beiträge nachzuentrichten, wenn Versicherungsfreiheit auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG a. F. oder des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO i. d. F. der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBI. I S. 41) bestanden hat (vgl. Urteil des BSG vom 23. März 1960 — 1 RA 62/59 —, übersandt mit meinem Schreiben vom 2. Mai 1960 — B 6025 — 2001/IV/60 —). Das gilt auch dann, wenn für diese Personen gleichzeitig eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 12 Abs. 2 AVG a. F. in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 AVG a. F. oder nach § 172 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO, beide i. d. F. der Verordnung vom 17. März 1945, vorgelegen hat.“

Wissenschaftliche Assistenten sind für die gesamte im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit nachzuversichern mit Ausnahme der Zeit, während der vor dem 1. März 1957 Versicherungsfreiheit auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG a. F. oder des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO i. d. F. der Verordnung vom 17. März 1945 bestanden hat.“

Für die vor dem 1. März 1957 liegende Zeit, in der ein Verwaltungslehrling auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO i. d. F. der Verordnung vom 17. März 1945 versicherungsfrei war, ist die Nachversicherung nicht durchzuführen.“

**2. Abschnitt II Abs. 4 erhält die folgende Fassung:**

„Nach dem Urteil des BSG vom 28. August 1961 — 3 RK 57/57 — ist der an Beamte im Vorbereitungsdienst gezahlte Unterhaltszuschuß auf Grund der Vorschriften der Zweiten Lohnabzugsverordnung in Verbindung mit dem Gemeinsamen Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 ab 1. Oktober 1944 Entgelt im Sinne des § 160 RVO. Bei Personen, die vor dem 1. März 1957 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, ist daher die Zeit des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen oder des mittleren Dienstes, soweit sie zwischen dem 30. September 1944 und dem 1. März 1957 liegt, nachzuversichern. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes vor dem 1. Oktober 1944 und die Zeit, in der für Verwaltungslehrlinge Versicherungsfreiheit auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO i. d. F. der Verordnung vom 17. März 1945 bestanden hat, ist nicht nachzuversichern.“

Wegen der Nachversicherung der Zeit des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren Dienstes wird auf Abschnitt I Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 hingewiesen.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1957 — B 6025 — 2491/IV/57 — (SMBI. NW. 203236)

— MBl. NW. 1962 S. 778.

**2103****Gesundheitliche Überwachung ausländischer Arbeitskräfte**RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1962  
IC 3:13—43.234

Dem RdErl. v. 29. 12. 1961 (SMBI. NW. 2103) wird nach Nr. 8 folgender Absatz 3 angefügt:

„Dieser Erlaß findet keine Anwendung auf ausländische Arbeitnehmer, die sich auf Grund der Bergverordnungen der Oberbergämter in Bonn und Dortmund über die ärztliche Anlageuntersuchungen im Bergbau vom 11. Juni 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24. 6. 1960 S. 185 und Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 25. 6. 1960 S. 165) einer ärztlichen Untersuchung unterzogen haben.“

— MBl. NW. 1962 S. 778.

**2123****Aenderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein****Vom 6. April 1962**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 1960 folgende Änderung der Berufsordnung vom 20. 7. 1955 (SMBI. NW. 2123) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 4. 1962 genehmigt worden ist:

**§ 1**

1. § 10 entfällt. Die bisherigen § 11 bis § 21 werden § 10 bis § 20.

2. Folgender Teil V wird eingefügt:

**Teil V**  
**Fachzahnärzte für Kieferorthopädie**

**§ 21****Bezeichnung und Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches**

Ein Zahnarzt darf sich als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (Kieferorthopäde) nur dann bezeichnen, wenn er als Fachzahnarzt anerkannt und ausschließlich auf dem Gebiet der Kieferorthopädie tätig ist.

**§ 22****Dauer der Ausbildung**

Die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie setzt eine dreijährige, ganztägige und ausschließliche Ausbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie an anerkannten Ausbildungsstätten nach der zahnärztlichen Bestellung voraus.

**§ 23****Voraussetzung der Anerkennung als Ausbildungsstätte**

1. Die Ausbildungsstätten müssen unter der Leitung eines hauptamtlich tätigen Fachzahnarztes für Kieferorthopädie stehen und Einrichtungen besitzen, die eine umfassende Ausbildung in der Kieferorthopädie gewährleisten.
2. Als Ausbildungsstätten können anerkannt werden:
  - a) kieferorthopädische Abteilungen zahnärztlicher Universitätskliniken;
  - b) die Praxis eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie.
3. Die Kammerversammlung erläßt Grundsätze für die Anerkennung als Ausbildungsstätte.
4. a) Über den Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein auf Vorschlag des Fachzahnarztausschusses.
- b) Wird der Antrag abgelehnt, so ist der zu begründende Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung bei der Zahnärztekammer Nordrhein Widerspruch erheben.
- c) Die Zahnärztekammer Nordrhein entscheidet unter Mitwirkung des Fachzahnarztberufsausschusses, ob sie dem Widerspruch abhilft oder nicht. Ein ablehnender Widerspruchbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- d) Wird der Widerspruch rechtskräftig abgelehnt, so fallen die durch den Widerspruch entstandenen Kosten dem Antragsteller zur Last.

## § 24

**Voraussetzung der Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie**

1. An Ausbildungszeit können gemäß § 2 angerechnet werden:
  - a) an kieferorthopädischen Abteilungen zahnärztlicher Universitätskliniken . . . . . bis zu 36 Monaten,
  - b) in der Praxis eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie . . . . . bis zu 24 Monaten.
2. Von der 3jährigen Ausbildungszeit müssen 24 Monate ohne Unterbrechung an einer der genannten Ausbildungsstätten abgeleistet sein. Kürzere Ausbildungszeiten als 12 Monate an einer Klinik gemäß Abs. 1 Buchst. a), oder 24 Monate in einer Fachpraxis können, auch wenn eine Ausbildungszeit von 36 Monaten nachgewiesen wird, nur in ausreichend begründeten Fällen angerechnet werden, wenn feststeht, daß durch die kürzere Ausbildungszeit die nach den Bestimmungen dieser Fachzahnarztordnung angestrebte Ausbildung nicht beeinträchtigt wurde. Das gleiche gilt singgemäß für den Fall, daß eine 24monatige Ausbildung ohne Unterbrechung aus einem unverschuldet besonderen Grunde nicht möglich war.
3. Die Ausbildung soll in der Regel in Assistentenstellen erfolgt sein. Die Ausbildung in sogenannten Volontärstellen kann nur dann angerechnet werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß der Volontär seine Tätigkeit in gleich verantwortlicher Stellung wie ein planmäßiger Assistent ausgeübt hat.
4. Eine in einem anderen Kammerbereich oder im Ausland erworbene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie der Ausbildung im Sinne dieser Fachzahnarztordnung als gleichwertig anzusehen ist. Hierüber sind vom Antragsteller genügende Nachweise zu erbringen.

5. a) Die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist bei der Zahnärztekammer Nordrhein zu beantragen.
- b) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Bestallungsurkunde (in beglaubigter Abschrift).
  2. Bescheinigungen der Ausbildungsleiter, aus denen ersichtlich sein muß, daß der Antragsteller sich entsprechend den Bestimmungen der Fachzahnarztordnung mit Erfolg der Fachausbildung gewidmet hat.
  3. Eine Erklärung gem. § 21 dieser Ordnung.

c) Über den Antrag entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein auf Vorschlag des Fachzahnarzttausschusses.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist der zu begründende Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung bei der Zahnärztekammer Nordrhein Widerspruch erheben.

Die Zahnärztekammer Nordrhein entscheidet unter Mitwirkung des Fachzahnarztberufungsausschusses, ob sie dem Widerspruch abhilft oder nicht. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Wird der Widerspruch rechtskräftig abgelehnt, so fallen die durch den Widerspruch entstandenen Kosten dem Antragsteller zur Last.

## § 25

**Fachzahnarzttausschuß / Fachzahnarztberufungsausschuß**

Der Fachzahnarzttausschuß und der Fachzahnarztberufungsausschuß werden gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. c bis d der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein von der Kammerversammlung gewählt.

1. Dem Fachzahnarzttausschuß gehören 3 Zahnärzte an, von denen 2 die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen müssen. Die Mitglieder dieses Ausschusses brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein.
2. Dem Fachzahnarztberufungsausschuß gehören 3 Zahnärzte an, von diesen müssen 2 Mitglieder Leiter einer

anerkannten Ausbildungsstätte sein. Die Mitglieder dieses Ausschusses brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein, dürfen jedoch nicht gleichzeitig dem Fachzahnarzttausschuß angehören.

3. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## § 26

**Tätigkeit außerhalb des Niederlassungsortes**

Ein Fachzahnarzt darf nur in einer Praxis tätig sein. Die Zahnärztekammer Nordrhein kann nach Anhören des Fachzahnarzttausschusses bei Vorliegen eines ausreichend begründeten Bedarfs widerruflich die Errichtung und Führung einer Zweigpraxis befürworten. Läßt sich ein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie an dem Ort, an dem die Zweigpraxis ausgeübt wird, nieder, so hat die Zahnärztekammer Nordrhein diese Niederlassung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Aufgabe einer Zweigpraxis ist eine angemessene Zeit zur Abwicklung und Beendigung der begonnenen Behandlungsfälle zu gewähren. Neue Behandlungen dürfen in dieser Zweigpraxis nicht mehr begonnen werden.

Unter den Begriff einer Zweigpraxis fällt auch eine regelmäßig ausgeübte Konsiliartätigkeit.

## § 27

**Verzicht auf die Führung der Fachbezeichnung**

Es steht dem Fachzahnarzt frei, auf die Führung der Fachbezeichnung zu verzichten. Der Verzicht ist der Zahnärztekammer Nordrhein mitzuteilen.

Die erneute Führung der Facharztbezeichnung nach einer Verzichtserklärung kann erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem letzten Verzicht wieder beansprucht werden. Sie bedarf der Zustimmung der Zahnärztekammer Nordrhein.

## § 28

**Aberkennung der Fachbezeichnung**

1. Die Berechtigung zur Führung der Fachbezeichnung ist zu entziehen, wenn
  - a) sich nachträglich herausstellt, daß die für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren,
  - b) die zahnärztliche Bestallung entzogen wird.

Die Berechtigung zur Führung der Fachbezeichnung kann entzogen werden, wenn der Fachzahnarzt den Bestimmungen dieser Fachzahnarztordnung zuwiderhandelt.

2. Die Aberkennung der Fachbezeichnung erfolgt durch die Zahnärztekammer Nordrhein nach Anhören des Fachzahnarzttausschusses, der vor der Entscheidung den Betroffenen zu hören hat. Für das weitere Verfahren gilt § 4 Abs. 5 Buchst. c) Ziffer 1 bis 4 entsprechend.

## § 29

**Bestimmungen für bisher anerkannte Fachzahnärzte für Kieferorthopädie**

Bereits früher von der Zahnärztekammer Nordrhein oder einer anderen deutschen Berufsvertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachweislich anerkannte Fachzahnärzte für Kieferorthopädie sind befugt, die Fachbezeichnung weiter zu führen, unterliegen jedoch nach Inkrafttreten den Bestimmungen dieser Fachzahnarztordnung.

3. Der bisherige Teil V — Schlußbestimmungen — mit § 22 bis § 24 wird Teil VI mit § 30 bis § 32.

## § 2

Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt.

2123

**B e r i c h t i g u n g**

Betrifft: Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 1. 3. 1962 (MBI. NW. 1962 S. 524).

In § 1 Nr. 4 entfallen die Worte:

„Satz 2 wird gestrichen“.

— MBI. NW. 1962 S. 780.

244

**Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. Febr. 1962  
— VA 1 — 9202.1 — 8 A — 11/61.

**I. Allgemeines**

1. Zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes i. d. F. vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) haben die in den Ländern zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien erarbeitet, um einen möglichst einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Bei der Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes ist daher den nachstehenden Richtlinien gemäß zu verfahren.

**II. Zuständige Behörden**

2. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Erklärungen des Rückkehrwillens und für die Registrierung der Evakuierten in den Ausgangs-, Ersatzausgangs- und Aufenthaltsorten sind gemäß § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 12. Januar 1954 (GS. NW. S. 496) die Landkreise und kreisfreien Städte.
3. Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulassung eines Ersatzausgangsortes nach § 6 BEvG sind gem. § 2 der Verordnung v. 12. Januar 1954 die Regierungspräsidenten.
4. Zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 20 BEvG (Härtefälle) ist gem. § 3 der Verordnung v. 12. Januar 1954 der Arbeits- und Sozialminister.

**III. Personenkreis, Erklärung des Rückkehrwillens und Registrierverfahren (§§ 1, 2 und 4 BEvG)****5. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BEvG**

Von Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ist die Erklärung des Rückkehrwillens (§ 2 Abs. 1) auf Formblatt E 1 (Anl. 1, Farbe weiß) bei der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde abzugeben und von dieser nach Prüfung an die für den Ausgangsort zuständige Behörde weiterzuleiten.

**6. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEvG**

a) Von Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, die am 18. 7. 1953 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hatten und ihren Wohnort bzw. Aufenthalt dort noch haben, ist die Erklärung des Rückkehrwillens auf Formblatt E 1/E 1a (Anl. 1 Farbe blau) bei der für den Ausgangsort im Geltungsbereich des Gesetzes zuständigen Behörde abzugeben. Soweit solche Personen im Währungsgebiet der DM-Ost wohnen, kann die Abgabe der Erklärung auch formlos erfolgen. Wegen eines etwaigen Schriftwechsels in derartigen Fällen sind die Bestimmungen des RdErl. d. Innenministers I C 2:17 — 50.133 — 21/58 „VS“ v. 17. 4. 1958 zu beachten.

b) Für Personen, die am 18. 7. 1953 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hatten und die inzwischen im Geltungsbereich des Gesetzes Aufnahme gefunden haben, gelten die Bestimmungen des vorstehenden Buchst. a) sinngemäß. Wird die Erklärung bei der für den gegenwärtigen

Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Behörde abgegeben, so hat diese sie nach Vorprüfung an die für den Ausgangsort zuständige Behörde zu übersenden.

**7. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3 BEvG**

Zu den Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 gehören auch Evakuierte, deren Ausgangsort das Gebiet des heutigen sowjetischen Sektors von Berlin ist. Zum sowjetischen Sektor von Berlin gehören die Verwaltungsbezirke Mitte, Prenzlauer Berg, Köpenick, Weißensee, Friedrichshain, Treptow, Lichtenberg, Pankow. Diese Personen können die Erklärung ihres Rückkehrwillens nur dann abgeben, wenn sie gleichzeitig die Zulassung eines Ersatzausgangsortes auf Formblatt E 1 (Anl. 1 Farbe weiß) beantragen. Dieser Antrag ist durch die für den Zufluchtsort zuständige Behörde entgegenzunehmen und von dieser nach Vorprüfung an die für den Ersatzausgangsort zuständige Landesbehörde (§ 6 Abs. 4) zur Entscheidung weiterzuleiten. Wenn diese dem Antrag auf Zulassung des Ersatzausgangsortes zustimmt, so hat die für den in Aussicht genommenen Ersatzausgangsort zuständige Behörde über die Eintragung in das Register zu entscheiden. Die Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 11 gelten sinngemäß.

**8. Zu § 1 Ziff. 4 Buchst. a BEvG**

- a) Für Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a sind die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 5 sinngemäß anzuwenden.
- b) Sofern der Heimkehrer Aufnahme in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der Evakuierten-Haushaltsgemeinschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gefunden hat oder findet, gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6, Buchst. a.

**9. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b BEvG**

Für Personen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6 Buchst. b sinngemäß.

**10. Zu § 1 Abs. 2 BEvG****a) Ehegatten:**

Im Falle des Todes des Ehegatten behält der überlebende Ehegatte bis zur Wiederverheiratung auch dann Anspruch auf Rückführung, wenn er selbst nicht Evakuiert im Sinne des § 1 Abs. 1 ist. Im Falle der Auflösung der Ehe erlischt der Anspruch des Ehegatten, der in seiner Person nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt. Die Eintragung dieses Ehegatten im Register ist zu streichen.

**b) Haushaltsgemeinschaft:**

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die mit einem Evakuierten in einem Haushalt zusammenleben. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht erforderlich. Vorübergehend Abwesende gelten auch für die Dauer ihrer Abwesenheit als zur Haushaltsgemeinschaft gehörig. Scheidet eine Person aus der Haushaltsgemeinschaft aus, so ist sie, sofern sie nicht selbst in ihrer Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt, im Register zu streichen.

- c) Über die Streichung im Register ist ein schriftlicher mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen (§ 4 Abs. 3). Im übrigen ist im Zeitpunkt der Rückführung festzustellen, welche Personen zur Haushaltsgemeinschaft gehören und das Register gegebenenfalls entsprechend zu berichtigen.

**11. Zu § 1 Abs. 3 BEvG**

Zufluchtsort im Sinne des § 1 Abs. 3 ist die Gemeinde, in der der Evakuierte am 18. 7. 1953 seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Hatte der Evakuierte am Stich-

Anlage 1

Anlage 1

Anlag

tag mehrere Wohnsitze, so hat er die Wahl, wo er seine Erklärung abgeben will. Hat der Evakuierte nach dem 18. 7. 1953 seinen Wohnsitz gewechselt, so kann die Erklärung bei der für den gegenwärtigen Wohnsitz zuständigen Behörde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, sie an die für den Zufluchtsort zuständige Behörde weiterzuleiten.

**12. Zu § 2 Abs. 1 BEvG (versuchte Rückkehr)**

Personen, die vor dem 18. 7. 1953 eine Rückkehr an den Ausgangsort versucht haben und nunmehr ihre Registrierung als Evakuierte beantragen, müssen unter Angabe der Zeitdauer ihres vorübergehenden Aufenthalts am Ausgangsort nach der Evakuierung die Gründe, die sie zum erneuten Verlassen des Ausgangsortes veranlaßt haben, eingehend darlegen. Hat der Evakuierte sich nach seiner Evakuierung länger als 12 Monate wieder in seinem Ausgangsort aufgehalten, so kann angenommen werden, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz (versuchte Rückkehr) nicht vorliegen. Hat der Evakuierte sich nach seiner Evakuierung weniger als 3 Monate in seinem Ausgangsort aufgehalten, so werden in der Regel die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz (versuchte Rückkehr) gegeben sein. Die Entscheidung über diese Anträge obliegt der für den Ausgangsort zuständigen Behörde.

**13. Zu § 2 Abs. 2 BEvG (nachträgliche Rückführungsanträge)**

Personen, die gemäß § 1 Abs. 1 BEvG Evakuierte sind, ohne ihren Rückkehrwillen innerhalb der durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuierengesetzes vom 20. Dezember 1954 (BGBI. I S. 440) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuierengesetzes vom 29. Juni 1960 (BGBI. I S. 480) festgesetzten Ausschlußfristen erklärt zu haben, können ihre Registrierung noch bis zur Festsetzung einer neuen Ausschlußfrist beantragen, sofern sie glaubhaft machen, daß sie den Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Neufassung des § 18 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschlußfristen bereits bestanden hätten.

**14. Zu §§ 2 Abs. 5 und 4 Abs. 3 BEvG (Widerrufsverfahren und Streichung im Evakuiertenregister)**

- Ein Widerrufsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 kann erst eingeleitet werden, wenn dem Evakuierten eine bestimmte Wohnung (Lage, Größe, Miete, Hausherr, voraussichtlicher Bezugstermin) von der für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) zuständigen Behörde schriftlich angeboten und ihm mitgeteilt worden ist, daß er Rechte und Vergünstigungen nach dem BEvG verliert, wenn er von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und auch keine Gründe anführt, welche die Rückführung nicht zumutbar erscheinen lassen.
- Lehnt der Evakuierte es ab, von der Rückführungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, obwohl sie nach Prüfung zumutbar erscheint, ist ihm die Rückführung innerhalb einer bestimmten Frist anzubieten unter Angabe der Gründe, weshalb die Rückführung für ihn als zumutbar anzusehen ist.
- Macht der Evakuierte von der ihm unter Fristsetzung angebotenen Rückführung keinen Gebrauch, so ist der Widerruf festzustellen. Dem Evakuierten ist dies in einem schriftlichen mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, daß nach Eintritt der Rechtskraft dieses Widerrufsbescheides die Streichung im Evakuiertenregister gemäß § 4 Abs. 3 erfolgen wird. Ist die Streichung rechtskräftig geworden, so ist der früher erteilte Registrierbescheid einzuziehen.

**15. Zu § 4 Abs. 1 BEvG (Register)**

- Liegen die Voraussetzungen für die Registrierung vor, so ist der Evakuierte in das Eva-

kuiertenregister der für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) zuständigen Behörde aufzunehmen. Dem Evakuierten ist die erfolgte Registrierung durch Bescheid nach Formblatt E 2/E 2a (Anl. 2, Farbe weiß; für Evakuierte im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Farbe blau) zu bestätigen. Für jede Haushaltsgemeinschaft eines Evakuierten ist nur ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, jedoch ist jede zur Haushaltsgemeinschaft gehörende rückkehrwillige Person besonders in das Register aufzunehmen und in dem Bescheid aufzuführen. Abschrift des Bescheides ist der zuständigen Behörde des Zufluchtsortes zu übersenden, soweit diese im Geltungsbereich des BEvG liegt.

- Wird die Eintragung in das Evakuiertenregister abgelehnt, ist ein schriftlicher mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.
- In den Bescheid nach Formblatt E 2/E 2a ist die Nummer, unter der die Registrierung erfolgt ist, aufzunehmen. Die Registriernummer setzt sich wie folgt zusammen:
  - Kennziffer des Landes, in dem der Zufluchtsort liegt (durch Schrägstrich von bb) bis dd zu trennen),
  - Kennziffer des Landes, in dem der Ausgangsort (Ersatzausgangsort) liegt (1. und 2. Stelle),
  - Kennziffer des Regierungsbezirks, in dem der Ausgangsort (Ersatzausgangsort) liegt (3. Stelle),
  - Kennziffer des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) (Kreisziffer 4. und 5. Stelle),
  - laufende Nummer, unter der der Evakuierte in das Evakuiertenregister eingetragen wurde (durch Schrägstrich von bb) bis dd zu trennen).

Die Kennziffern der Länder, Regierungsbezirke und Kreise ergeben sich aus dem Kreischlüssel für die Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt — VIII C 11:02 — e We:Ha — Stand 1. 7. 53) veröffentlicht im GMBL v. 4. 12. 1953 Nr. 34, S. 546. Ergänzend ist für das Saarland die Kennziffer 10 einzusetzen. [Vergl. RdErl. v. 14. 11. 1958 — V A 2 — 9202.1 — 68—15'58 (n. v.)].

Liegt der Zufluchtsort im sowjetischen Sektor von Berlin, in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ), in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten des Deutschen Reiches oder im Ausland, so sind folgende Kennziffern (Landesschlüssel) zu verwenden:

für Berlin (Ost)	31
für die sowjetische Besatzungszone (SBZ)	40
für die z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebiete des Deutschen Reiches	50
für das Ausland	60.

**15a. Zu § 4 a und § 4 b BEvG (Aufrechterhaltung des Rückführungsanspruchs bzw. Betreuung am Aufenthaltsort).**

Alle bis zum 1. 10. 1961 registrierten und noch nicht zurückgeführten (zurückgekehrten) Evakuierten haben gemäß § 4 a Abs. 1 bis zum 31. 3. 1962 gem. Vordruck nach Anlage 3 eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

- an ihren Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort noch zurückgeführt werden wollen, oder
- auf eine Rückführung an den Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort verzichten, oder
- auf die Rückführung verzichten und dafür die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen (vergl. § 4 b Abs. 1 und 2).

Erst nach dem 1. 10. 1961 registrierte oder noch zu registrierende Evakuierte haben die Erklärung

nach Buchst. a—c bei der zuständigen Behörde des Ausgangsortes innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung des „Bescheides über die Registrierung als Evakuierter“ abzugeben.

Personen, die nach dem 1. 10. 1961 ihre Registrierung beantragt haben oder noch beantragen, sind davon zu unterrichten, daß sie auf ihre Rückführung an den Ausgangsort verzichten und dafür die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen können.

Eine Erklärung nach Buchst. a—c müssen auch diejenigen Evakuierten abgeben, die bei der aufgrund des RdErl. vom 29. 6. 1960 — V A 2 — 9055.7 — 68 — 75 60 — n. v.) durchgeführten Befragung zu ihrer Rückführung bereits Stellung genommen haben, sofern sie im Evakuiertenregister nicht rechtskräftig gestrichen worden sind. Der Erklärung ist der „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ beizufügen.

#### Zu a):

Sind Änderungen hinsichtlich der unter Nr. 1—3 in dem „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ aufgeführten Personen nicht eingetreten, so ist der Bescheid mit dem Sichtvermerk der für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) zuständigen Behörde dem Evakuierten alsbald zurückzureichen.

Sofern sich aus der Erklärung Veränderungen (z. B. Ausscheiden aus der Haushaltsgemeinschaft, Gründung eines eigenen Haushalts, Geburt, Tod usw.) der Angaben zu Ziff. 1—3 des „Bescheides über die Registrierung als Evakuierter“ ergeben, ist der Bescheid entsprechend zu berichtigten und dem Evakuierten zurückzureichen.

Für die aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedenen Personen sind ggf. unter der bisherigen Registriernummer „neue Bescheide über die Registrierung als Evakuierter“ zu erteilen.

#### Zu b):

Der Evakuierte ist im Register zu streichen. Über die Streichung ist ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Der „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ ist durch Stempelaufdruck ungültig zu machen und zurückzureichen.

#### Zu c):

Die zuständige Behörde des Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsortes übersendet die Erklärung (Anlage 3) zusammen mit dem „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes. Diese nimmt den Evakuierten und die zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen in das Betreuungsregister (Anlage 4) auf und erteilt dem Evakuierten den „Registrierungsbescheid B“ nach dem durch den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte festgesetzten Muster (GMBl. 1961 S. 844) (Anlage 5) Farbe grün.

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Die zuständige Behörde des Aufenthaltsortes über sendet gleichzeitig Durchschrift des „Registrierungsbescheides B“ sowie den „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes). Diese streicht den Evakuierten sowie die weiteren in Nr. 1—3 des „Bescheides über die Registrierung als Evakuierter“ aufgeführten Personen in dem bei ihr geführten Register. Über die Streichung ist dem Evakuierten ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung unter Beifügung des mit Stempelaufdruck ungültig gemachten „Bescheides über die Registrierung als Evakuierter“ zu übersenden.

#### Zu a) bis c):

Sofern von den in einem „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ aufgeführten Personen unterschiedliche Anträge (z. B. Aufrechterhaltung des Rückführungsanspruchs, Betreuung am Aufenthaltsort usw.) gestellt werden, ist jeweils gemäß den Buchstaben a, b oder c zu verfahren.

Nach § 4 Abs. 1 registrierte Evakuierte, die eine Erklärung nach § 4 a Abs. 1 bis zum 31. 3. 1962 bzw.

binnen 6 Monaten nach Erteilung des „Bescheides über die Registrierung als Evakuierter“ nicht abgegeben haben, sind von der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) im Register zu streichen. Über die Streichung ist dem Evakuierten ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Der Evakuierte ist gleichzeitig aufzufordern, den „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ zur Ungültigmachung vorzulegen.

Bekanntgabe an die Evakuierten:

- 15b. Die Evakuierten sind auf die Notwendigkeit der nach § 4 a vorgeschriebenen Erklärung in geeigneter Weise durch Aufruf, Bekanntgabe in der Tageszeitung usw., hinzuweisen. Der Aufruf soll nach dem Muster der Anlage 6 erfolgen. Zwischen den obersten Landesbehörden ist als Termin für die Veröffentlichung des Aufrufs der 10. 1. 1962 vereinbart worden. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird anheim gestellt, über diesen Aufruf hinaus die Evakuierten persönlich anzuschreiben und auf die Notwendigkeit der nach § 4 a geforderten Erklärung hinzuweisen. Soweit die Evakuierten durch die zuständigen Behörden der Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsorte angeschrieben werden, wird dafür das Muster nach Anlage 7 empfohlen.

Anlag

Vordrucke nach Anlage 3 werden den Regierungspräsidenten von mir unmittelbar zugeleitet. Diese Vordrucke sind an die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen.

Anlag

#### IV. Rückführung und sonstige Bestimmungen

##### 16. Zu § 5 BEvG (Rückführung)

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Evakuierten in die Rückführungsmaßnahmen des Landes ist die Registrierung durch die für den Ausgangsort oder Ersatzausgangsort zuständige Behörde.

##### 17. Zu § 6 BEvG (Ersatzausgangsort)

a) Voraussetzung für die Zulassung eines Ersatzausgangsortes ist die Registrierung des Evakuierten. Nach erfolgter Registrierung übersendet die für den Ausgangsort zuständige Behörde den Antrag des Evakuierten auf Zulassung eines Ersatzausgangsortes der Behörde des Ortes, die nach § 6 als Ersatzausgangsort in Betracht kommt; diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 6 vorliegen und legt den Antrag unter Beifügung der Registrierungsunterlagen und einer eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor.

b) Wird dem Antrag entsprochen, so ordnet der Regierungspräsident die Registrierung des Evakuierten für den Ersatzausgangsort an. Die für den Ersatzausgangsort zuständige Behörde hat dem Evakuierten über die Neuregistrierung einen schriftlichen Bescheid gegen Rückgabeberechtigung des alten Bescheides zu erteilen und die für den Ausgangsort zuständige Behörde entsprechend zu unterrichten.

c) Wird die Zulassung eines Ersatzausgangsortes abgelehnt, ist ein schriftlicher mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

d) Für Evakuierte im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 7.

##### 18. Zu § 20 Abs. 1 BEvG (Härtefälle)

Soweit Anträge nach § 20 Abs. 1 gestellt werden, sind mir diese auf dem Dienstwege mit einem entsprechenden Bericht zur Entscheidung vorzulegen.

##### 19. Zu § 18 BEvG (Beseinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1)

Personen, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, aber bereits vor dem 18. 7. 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind, ist auf Antrag eine

Bescheinigung hierüber von der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) auszustellen.

## 20. Statistische Erfassung

### a) Meldung über die Evakuierentrückführung

Die zuständigen Ausgangs- und Ersatzausgangsorte berichten zunächst halbjährlich nach dem Stande vom 30. 6. und 31. 12. 1962, ab 1963 jährlich nach dem Stande vom 31. 12.,

Anlage 8

nach Formblatt E 5/E 6 (Anlg. 8, Farbe weiß) für Evakuierte mit Zufluchtsort am 18. 7. 1953 im Geltungsbereich des BEvG,

Anlage 9

nach Formblatt E 5a / E 6a (Anlg. 9, Farbe blau) für Evakuierte mit Zufluchtsort am 18. 3. 1953 außerhalb des Geltungsbereiches des BEvG.

Anlage 8 und 9

In der Berichterstattung ist zukünftig von der Zahl der am 30. 6. 1962 im Evakuierentrückführungsregister noch eingetragenen, jedoch noch nicht rückgeführten Evakuierentrückführungen auszugehen. Bei der ersten Berichterstattung nach den neuen Formblättern zum 30. 6. 1962 sind daher in den Formblättern E 5 / E 6 und E 5a / E 6a unter Abschnitt I nur Angaben zu den Ziffern 1a und 3 zu machen, die sich miteinander decken müssen. Im Abschnitt II des Formblattes E 5 / E 6 sind lediglich die Spalten 2a und 2b auszufüllen.

Anlage 8

Im Gegensatz zur bisherigen Berichterstattung sind die rückgeführten und die noch rückzuführenden Evakuierentrückführungen nach Aufenthaltsorten im Zeitpunkt der Rückführung bzw. der Erhebung (bisher nach Zufluchtsorten am 18. 7. 1953) zu gliedern.

Um den Anschluß an die Berichterstattung nach dem Stand vom 31. 12. 1961 hinsichtlich der Zahl der rückgeführten Evakuierentrückführungen zu gewinnen, soll außerdem nach dem Stand vom 30. 6. 1962 letztmalig eine Berichterstattung nach den alten Formblättern E 6 sowie E 5a und E 6a erfolgen.

### b) Meldung über die am Aufenthaltsort zu betreuenden Evakuierentrückführungen (§ 4b BEvG).

Über die am Aufenthaltsort zu betreuenden Evakuierentrückführungen ist nur zu den Stichtagen 30. 6. und 31. 12. 1962 zu berichten. Unter der Spalte B auf der Rückseite des Formblattes E 5 / E 6 ist folgendes einzusetzen:

Anlage 8

„Am Aufenthaltsort betreute Evakuierentrückführungen:

Zahl der Anträge .....

Zahl der Evakuierentrückführungen ....."

Hiermit sind die RdErl. v. 25. 7. 1958 (SMBI. NW. 244), 22. 12. 1961 (MBI. NW. 1962 S. 110) und v. 26. 2. 1962 (MBI. NW. S. 501) aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte

**Rückführung!**

(Von der Behörde auszufüllen)

von: Land/Reg.-Bez. ....  Kreis/Bezirksamt ....  Gemeinde ....	nach: Land/Reg.-Bez. ....  Kreis/Bezirksamt ....  Gemeinde ....
Von der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde auszufüllen!*)  Es wird bescheinigt, daß der Antragsteller am 18. 7. 1953 in der Gemeinde ..... seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt gehabt hat.  ....., den ..... (Behörde) (Datum)  (Stempel) (Unterschrift)	Von der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde auszufüllen!  Registriert vom Ausgangsort unter Nr. ....  Registriert vom Ersatzausgangsort unter Nr. .... Anzahl der Personen: .....

**Antrag****auf Registrierung als Evakuiert und Rückführung nach dem Ausgangsort**

(Vom Antragsteller mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen)

I. 1. Familienname: ..... Vornamen: ..... (Rufname unterstreichen)  
(bei Frauen auch Geburtsname)

2. Sind Sie Vertriebener oder Sowjetzoneflüchtling? ..... ja / nein\*)  
Wenn ja, Nummer des Ausweises A, B oder C: .....

3. Sind Sie im Besitze  
a) der Aufenthaltslaubnis nach dem Notaufnahmegesetz oder  
b) des Registrierbescheides eines Grenzdurchgangslagers\*)  
Wenn ja, Nummer und Datum des Bescheides ..... Ausstellende  
Behörde: .....

4. Haben Sie bereits früher  
a) einen Antrag auf Registrierung als Evakuiert ..... ja / nein\*)  
b) einen Zuzugsantrag (gilt nur für Berlin) ..... ja / nein\*)  
gestellt?  
Wenn ja, wann und bei welcher Behörde? .....

II. Wurde der bis zur Evakuierung innegehabte Wohnsitz (Ausgangsort) vor dem 31. 12. 1946 verlassen? ..... ja / nein\*)  
Wenn ja, aus welchen Gründen? .....

III. Hatten Sie nach der Evakuierung bereits wieder im Ausgangsort gewohnt? ..... ja / nein\*)  
Wenn ja, wo ..... und von ..... bis .....  
(Straße und Hausnummer)  
Warum wurde der Ausgangsort wieder verlassen? .....

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

\*) soweit diese im Bundesgebiet liegt.

#### IV. Verzeichnis aller zur **Haushaltsgemeinschaft** gehörenden Personen, für die eine

V. Falls der Antragsteller Heimkehrer ist:

Rückkehr am ..... aus ..... als Heimkehrer  
Tag. Monat, Jahr: Gewahrsamland

a) zu meiner Haushaltsgemeinschaft nach ..... Gemeinde ..... Kreis ..... Land ..... \*)  
 b) nach ..... Gemeinde ..... Kreis ..... Land ..... , da meine Haushaltsgemeinschaft \*)  
 sich noch in ..... Gemeinde ..... Kreis ..... Land ..... befindet.

VI. Ich erkläre für mich und meine vorstehend unter IV., lfd. Nr. ..... aufgeführten und zu meiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen, daß ich / wir\*) die Rückführung wünschen.

1. an den Wohnsitz vor der Evakuierung (Ausgangsort) nach:\*) ..... Gemeinde ..... Kreis ..... Land .....  
 2. an einen anderen Ort (Ersatzausgangsort), und zwar nach:\*) ..... Gemeinde ..... Kreis ..... Land .....

Falls Rückführung an einen Ersatzausgangsort beantragt wird, Gründe hierfür:

- a) bereits bestehende oder in Aussicht genommene Erwerbstätigkeit\*)  
 (Unterlagen beifügen; z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers oder Bescheinigung über selbständige Erwerbstätigkeit)

b) ich beabsichtige, am Ersatzausgangsort die Haushaltsgemeinschaft mit den unter VI 3. lfd. Nr. ..... genannten Personen aufzunehmen bzw. fortzusetzen\*).

\* Nichtzutreffendes bitte streichen!

Registrierung als Evakuierte und Rückführung beantragt wird (einschl. Antragsteller):

noch: VI

3. am Ausgangs- — Ersatzausgangsort\*) wohnen nachfolgend aufgeführte Familienangehörige, die mit mir in gerader Linie bzw. in der Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) verwandt sind:

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Verwandtschaftsgrad (z. B. Vater, Tochter, Großmutter, Bruder)
1				
2				

VII. Sind Sie im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen für Vertriebene für eine Rückführung an den Ausgangsort / an einen beantragten Ersatzausgangsort) bereits vorgesehen? ..... ja / nein")

Wenn ja, haben Sie einen schriftlichen Bescheid erhalten? ..... ja / nein\*)

Wenn ja: Unterlagen sind beizufügen.

Wenn ja, wo liegt die Wohnung und wer ist Hauseigentümer?

Gemeinde      Straße      Hausnummer      Name des Hauseigentümer.

2. Die angestrebte Wohnung ist bereits wohnungsbehördlich zugewiesen\*) bzw. wohnungsbehördlich zugesichert\*)  
Wohnungsbehördliche Zuteilung ist nicht erforderlich, weil die Wohnung nicht der Bewirtschaftung unterliegt.\*)

Nichtzutreffendes bitte streichen!  
 Bei mehrfacher Evakuierung ist s

**3) Bei mehrfacher Evakuierung ist stets der Wohnungseigentümer anzuzeigen, von dem die 1. Evakuierung erfolgte.**

**\*) Für Personen, die selbst nicht evakuiert sind, aber zur Haushaltsgemeinschaft gehören, sind keine Angaben zu machen.**

IX. Für folgende unter IV. genannte Person(en) wird im Ausgangsort\* die Unterbringung in einem Altersheim oder anderem Heim (z. B. Lehrlingsheim, Internat, Alterswohnheim) gewünscht:

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Art bzw. Name des Heims	Konfession <sup>4)</sup>

X. Erklärung des Antragstellers:

1. Mir ist bekannt, daß sich der Zeitpunkt der Rückführung nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe bestimmt.
2. Ich werde jede Wohnsitzverlegung und Veränderung der Personenzahl der Registergemeinde (Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort) unverzüglich mitteilen.
3. Zum Beweise der Richtigkeit meiner Angaben füge ich folgende Unterlagen (evtl. abschriftlich) bei:
  - a) Evakuierungsanordnung der .....
  - b) Polizeiliche Abmeldung vom Heimatort (Ausgangsort): .....
  - c) Polizeiliche Anmeldung oder Meldebescheinigung in der Gemeinde, in die ich evakuiert worden bin (erste Zufluchtgemeinde): .....
  - d) Bombenschein (Bescheinigung über erlittenen Fliegerschaden, Betreuungskarte)
  - e) Zuweisung oder Benutzungsgenehmigung des Wohnungsamtes (vgl. VIII, 2)
  - f) Feststellungsbescheid des (Lasten-) Ausgleichsamtes
  - g) Umsiedlungsbescheid
  - h) Folgende sonstige Unterlagen: .....

Ich versichere, die vorstehend aufgeführten Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

....., den .....  
(Aufenthaltsgemeinde) (Datum)

Straße und Hausnummer:

.....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

**Hinweis:** Ausreichendes Beweismaterial über die Evakuierung ist für die Registrierung unerlässlich.

\* ) Nichtzutreffendes bitte streichen!

<sup>4)</sup> Nur ausfüllen, wenn Aufnahme in ein konfessionelles Heim gewünscht wird.

Gemeinde: ..... (Ort) (Datum)  
 Kreis/Bezirksamt: .....  
 Reg.-Bez.: .....  
 Land: .....

### Bescheid über die Registrierung als Evakuiert

Herr/Frau/Frl.\* ..... geb. .....  
 (Familienname, bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname)

z. Z. wohnhaft in .....  
 (Ort, Straße, Nr.)

hat nach § 2 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. 10. 1957 (BGBl. S. 1687) seinen\* Rückkehrwillen erklärt.

Er/Sie\*) ist in das Evakuiertenregister des Kreises\* .....  
Bezirksamtes .....

für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort \*) ..... und zwar unter Nr.: .....  
 eingetragen worden.

Nr.

Mit dem/der\*) Vorgenannten wurden registriert

1. der Ehegatte ..... geb. .....  
 (Vorname, bei Frauen auch Geburtsname) Nr.

2. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden Kinder

a) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

b) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

c) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

d) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

e) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

f) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

3. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden weiteren Personen

a) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

b) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

c) ..... geb. am .....  
 (Familienname) (Vorname) Nr.

Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraums und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe.

Dieser Bescheid ist gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesevakuiertengesetzes für alle Behörden bindend.

Jede Veränderung des Wohnsitzes und der Personenzahl ist der Registrierbehörde mitzuteilen.

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

(Unterschrift)

**Anlage: 3**Name: .....  
(Vor- und Zuname)Genaue jetzige Anschrift: .....  
....., den .....**Antrag**

An

in \_\_\_\_\_

Straße

**Betr.: Erklärung auf Grund der Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes vom 13. 10. 1961**

In der Anlage übersende ich meinen „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ vom .....

**I. Nachstehende in dem Bescheid aufgeführte Personen gehören nicht mehr zur Haushaltsgemeinschaft:**Name: Vorname: geb. am: Wohnort: Grund: \*)  
z. B. verzogen

.....

.....

.....

.....

**II. Nachstehende Personen gehören jetzt zu der Haushaltsgemeinschaft und sind bisher in dem „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ nicht eingetragen:**Name: Vorname: geb. am: Stellung zum Haushaltungsvorstand:  
(z. B. Ehefrau, Kind, Hausangestellte usw.)

.....

.....

.....

.....

\*) Wenn verzogen, genaue Anschrift angeben.

**III. a) Nachstehende Personen wollen noch an ihren Ausgangsort zurückgeführt werden:**

Name: Vorname: geb. am: Wohnort: Straße: Kreis:

---

---

---

---

b) Nachstehende Personen verzichten auf die Rückführung an den Ausgangsort (Heimatort) bzw. Ersatzausgangsort:

**Name:** **Vorname:** **geb. am:** **Wohnort:** **Straße:** **Kreis:**

---

---

---

---

c) Nachstehende Personen verzichten auf die Rückführung und beantragen dafür die Betreuung am Aufenthaltsort:

Name: Vorname: geb. am: Wohnort: Straße: Kreis:

---

---

---

---

(Unterschrift)

## Anlage 4

**Register**  
**für die am Aufenthaltsort zu betreuenden Evakuierten**  
**(Register B)**

Datum	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) Antragsteller zuerst einsetzen u. unterstrichen	Geburts- -tag -monat -jahr	Stellung zum Haushaltungs- vorsand (HIV) Ehefrau Sohn Tochter Hausang. usw.	Fami- lien- stand ledig usw.	Beruf	Wohnung (derzeitige Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gemeinde: ..... Ort ..... Datum .....

Kreis: .....

Reg.-Bez.: .....

Land: .....

Bescheid über die Registrierung als Evakuierter  
**Registrierungsbescheid B**

Herr/Frau/Frl. ..... geb. ..... (Vorname)

z. Z. wohnhaft in ..... (Ort, Straße, Nr.)

hat nach § 4a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. 10. 1961 (BGBl. I S. 1865) seine ihre Betreuung am Aufenthaltsort beantragt.

Er/Sie ist in das Evakuiertenregister des Kreises/der kreisfreien Stadt .....  
für den Aufenthaltsort ..... eingetragen worden.

Mit dem/der Vorgenannten wurden registriert

1. der Ehegatte ..... geb. am .....  
(Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)

2. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden Kinder

a) ..... geb. am .....  
(Familienname) (Vorname)

b) ..... geb. am .....  
,

c) ..... geb. am .....  
,

d) ..... geb. am .....  
,

e) ..... geb. am .....  
,

f) ..... geb. am .....  
,

3. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden weiteren Personen

a) ..... geb. am .....  
(Familienname) (Vorname)

b) ..... geb. am .....  
,

c) ..... geb. am .....  
,

Dieser Bescheid ist gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesevakuiertengesetzes für alle Behörden bindend.

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 6****Aufruf an die Evakuierten**

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierertengesetzes vom 26. 9. 1961 haben Evakuierte, die einen „Bescheid über die Registrierung als Evakuiert“ besitzen und noch nicht an den Ausgangsort (Heimatort) oder Ersatzausgangsort zurückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, eine Erklärung abzugeben, ob sie

- a) ihren Rückführungsanspruch aufrechterhalten  
oder
- b) auf die Rückführung (Rückkehr) verzichten und dafür die Betreuung an ihrem jetzigen Aufenthaltsort beantragen.

Die Erklärung ist spätestens bis zum 31. 3. 1962 auf einem Vordruck abzugeben, der bei der ..... (Kreisverwaltung, Gemeindeverwaltung) des Aufenthaltsortes zu erhalten ist.

Der Vordruck ist ausgefüllt der Behörde des Ausgangsortes (Heimatortes) bzw. Ersatzausgangsortes, die den „Bescheid über die Registrierung als Evakuiert“ erteilt hat, zu übersenden. Der „Bescheid über die Registrierung als Evakuiert“ ist beizufügen.

Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 31. 3. 1962 bei der zuständigen Behörde abgegeben, so muß eine Streichung im Evakuiertenregister erfolgen. Damit verlieren der Evakuierte und die Angehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft alle Rechte und Vergünstigungen aus dem Bundesevakuierengesetz.

Es liegt also im Interesse eines jeden Evakuierten, die Erklärung in jedem Fall abzugeben, auch dann, wenn bereits ähnliche Anfragen der Behörde des Ausgangsortes (Heimatortes) bzw. Ersatzausgangsortes in den letzten Jahren über die Aufrechterhaltung des Rückkehrwillens beantwortet worden sind.

**Anlage 7**

Absendende Stelle

Herrn/Frau/Fräulein

.....  
**Betr.: Erklärung auf Grund der Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes vom 13. 10. 1961**

Nach § 4a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. 10. 1961 haben alle bis zum 1. Oktober 1961 registrierten, jedoch noch nicht zurückgeführten (zurückgekehrten) Evakuierter bis spätestens 31. März 1962 eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

- a) an ihren Ausgangsort (Heimatort) bzw. Ersatzausgangsort noch zurückgeführt werden wollen  
oder
- b) auf eine Rückführung an den Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort verzichten  
oder
- c) auf ihre Rückführung verzichten und dafür in ihrem derzeitigen Aufenthaltsort betreut werden wollen.

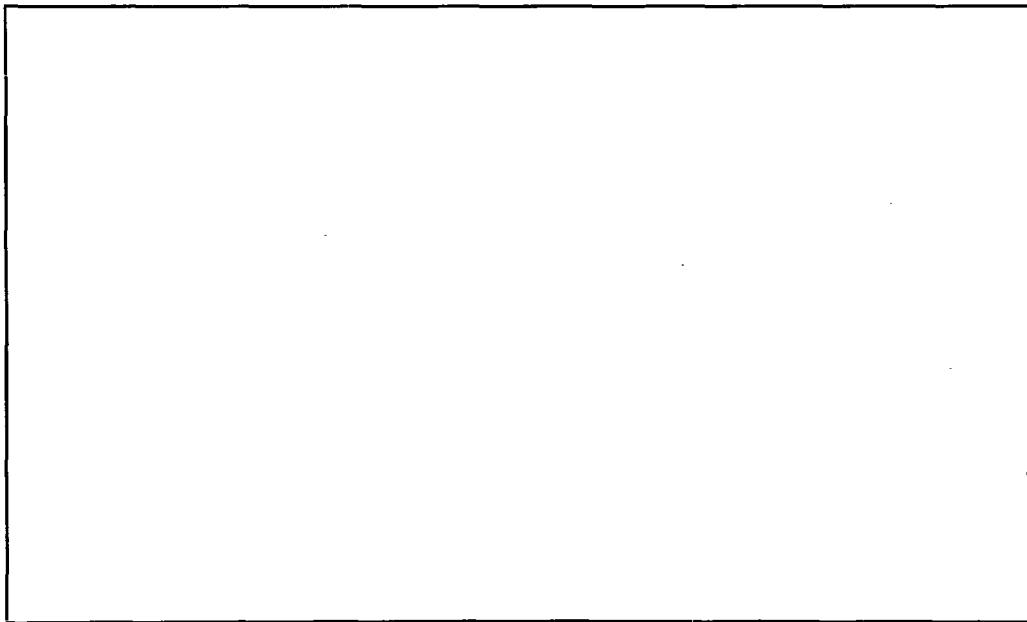
Eine solche neue Erklärung haben auch diejenigen Evakuierter abzugeben, die bereits ähnliche Anfragen der Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) in den letzten Jahren über die Aufrechterhaltung des Rückkehrwillens beantwortet haben.

Die Erklärung bitte ich auf dem in der Anlage beigefügten Vordruck baldmöglichst hierher zurückzuschicken.

Um sorgfältige Ausfüllung des Vordruckes wird gebeten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Evakuierter, die bis zum 31. März 1962 keine Erklärung abgeben, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im Evakuiertenregister gestrichen werden müssen, wodurch sie alle Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesevakuiertengesetz verlieren.



**B. Zusätzliche Angaben**A large, empty rectangular box with a black border, occupying most of the page below the section header. It is intended for the entry of additional information.

Land: .....

Reg.- bzw. Verw.-Bez.: .....

Kreis / Bezirksamt: .....

**Geschäftsbericht über den Stand der Evakuiertenrückführung  
für die Zeit ab 1. Juli 1962 bis einschl. 196.....**

(Evakuierte mit Zufluchtsort am 18. 7. 1953 außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG)

**I. Gesamtangaben über Evakuierte**

1. a) Zahl der am 30. 6. 1962 im Evakuiertenregister noch eingetragenen Evakuierten, die noch nicht rückgeführt waren .....
- b) Zugänge durch Neuregistrierungen vom 1. 7. 1962 bis einschl. Berichtstag .....
- c) zusammen (= Summe I 1) .....

Anträge	Personen
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

## 2. Vom 1. 7. 1962 bis einschl. Berichtstag

- a) im Register gestrichen .....
- b) rückgeführt bzw. zurückgekehrt .....
- c) zusammen (= Summe I 2) .....

3. Noch rückzuführen (Summe I 1 abzüglich Summe I 2) ..  
davon befinden sich

- a) bereits im Geltungsbereich des BEvG .....
- b) noch außerhalb des Geltungsbereichs des BEvG .....

**II. Von den registrierten Evakuierten (Summe I 1) sind nach dem 1. Juli 1962**

- a) im Notaufnahmeverfahren dem Land zugewiesen worden .....  
darunter alleinstehende Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ..... (.....)
- b) im Notaufnahmeverfahren aufgenommen, aber wegen ausreichender Lebensgrundlage und gesicherter Unterbringung dem Land **nicht** zugewiesen worden .....
- c) über ein Grenzdurchgangslager zugewiesen worden .....

## 7832

**Export von Fleischwaren nach den USA;  
hier: Dauerwurst und Rohschneideschinken.**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 2572 — 299/62 — v. 4. 4. 1962

Das US-Department of Agriculture, Meat Inspection Division in Washington, hat den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darüber unterrichtet, daß am 15. 2. 1961 ein Memorandum der Animal Inspection and Quarantine Division veröffentlicht worden ist, wonach Fleischwaren, die nicht gekocht, sondern nur gepökelt und getrocknet sind, bei der Einfuhr in die USA auf das Protein-Wasserverhältnis, das nicht größer als 1:2,25 sein darf, untersucht werden. Ein Export von gepökelten Fleischwaren, wie Schinken westfälischer Art, Kugel-Schinken und Rohwurst nach den USA ist somit nur dann möglich, wenn diese Fleischprodukte derart getrocknet sind, daß das Protein-Wasserverhältnis auf 1:2,25 oder weniger verringert worden ist. Die Maßnahmen sind zur Abwehr von Tierseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche getroffen worden.

Eine Untersuchung der gepökelten und getrockneten Fleischprodukte auf das Protein-Wasserverhältnis wird, soweit bekannt, in den USA nur in Verdachtsfällen durchgeführt, jedoch sollen bei der Durchführung der Bestimmungen des Memorandums strenge Maßstäbe angelegt werden.

Die bisher bei dem Export der genannten Fleischwaren nach den USA beizufügende zusätzliche Bescheinigung des beamteten Tierarztes wird nach Mitteilung des US-Department of Agriculture vom 26. 12. 1961 auch weiterhin mit folgendem Wortlaut gefordert:

- „1. All bones have been completely removed in the country of origin;  
(Alle Knochen wurden im Ursprungsland restlos entfernt.)
- 2. The meat was held in an unfrozen, fresh condition for at least 3 days immediately following the slaughter of the animals from which it was derived;  
(Das Fleisch wurde mindestens 3 Tage unmittelbar nach der Schlachtung der Tiere, von denen es stammt, in einem ungefrorenen, frischen Zustand aufbewahrt.)
- 3. The meat has been thoroughly cured and/or cooked.  
(Das Fleisch wurde gründlich geräuchert (gepökelt) und/oder gekocht.)

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise  
— Kreisveterinärämter —.

— MBl. NW. 1962 S. 798.

## 8053

**Strahlenschutz;  
hier: Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8953/8936 — III Nr. 34/62 — d. Innenministers IV A 2 — 282 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B/1 — 57 — 653 — V/D1 — 22 — 05/5 — IV/B2 — 24 — 012 — 11/62 v. 9. 4. 1962

**1. Allgemeines**

Die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen unterliegt der staatlichen Aufsicht (§ 19 des Atomgesetzes — AtG — vom 23. Dezember 1959 — BGBl. I S. 814). Die entsprechenden Zuständigkeiten sind für das Land Nordrhein-Westfalen in § 2 Nr. 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339) geregelt; danach sind für die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr die

Kreispolizeibehörden und die Landespolizeibehörden zuständig. Zweck der Aufsicht ist es, die allgemeine Sicherheit und insbesondere die des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Hieraus ergeben sich für die Polizei folgende Aufgaben:

1. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht festzustellen;
2. die Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheides zu überwachen;
3. Transporte von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr zu begleiten und
4. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter bei der Überwachung der Bestimmungen über die Abgabe radioaktiver Stoffe zu unterstützen, soweit die Abgabe eine Beförderung im Straßenverkehr erfordert (§ 12 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 — 1. SSVO — BGBl. I S. 430).

**2. Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen****2.1 Kernbrennstoffe**

Jede Beförderung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Nr. 1 AtG außerhalb eines abgeschlossenen Geländes ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann einem Beförderer nur für den Einzelfall erteilt werden (§ 4 AtG).

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (§ 23 AtG). Bei der Beförderung ist die Genehmigungsurkunde mitzuführen und der für die Kontrolle zuständigen Stelle sowie den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen (§ 4 AtG).

**2.2 Sonstige radioaktive Stoffe****2.21 Die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe im Sinne des § 2 1. SSVO auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (§ 4 1. SSVO).**

Die Genehmigung kann für eine einzelne Beförderung oder als Dauergenehmigung für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren erteilt werden. Über die Erteilung der Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr entscheidet im Lande Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident (§ 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes). Auch die von anderen Bundesländern erteilten Genehmigungen zur Beförderung von radioaktiven Stoffen sind im Lande Nordrhein-Westfalen gültig, soweit sie sich auf dieses Gebiet erstrecken.

Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und der Aufsichtsbehörde sowie den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Abs. 3 1. SSVO).

**2.22 Ausnahmen**

Die Erste Strahlenschutzverordnung sieht Ausnahmen von der Genehmigungspflicht des § 4 vor (§ 7 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1).

Von diesen Ausnahmebestimmungen kommt für die Beförderung radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr § 9 Abs. 1 besondere Bedeutung zu. Danach bedarf einer Genehmigung nach § 4 1. SSVO nicht, wer radioaktive Stoffe unter den Voraussetzungen der Randnummer 451 a der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952 in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1958 (BGBl. II S. 360) befördert. (Der Wortlaut der zitierten Ausnahmebestimmungen einschließlich der Randnummer 451 a ist als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckt). Beruft sich jemand auf diese Ausnahmeverordnungen und bestehen Zweifel, ob sie auf den betreffenden Beförderungsvorgang Anwendung finden, so ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt um Stellungnahme zu bitten.

**2.3 Die Sicherheit bei der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen** wird durch die Vorschriften des Atomgesetzes und der 1. SSVO gewährleistet. Einer zusätzlichen Erlaubnis für solche Transporte nach § 5 Straßenverkehrs-Ordnung bedarf es daher nur dann, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erfüllt ist, wenn also wegen des Gesamtgewichts oder der Abmessungen des eingesetzten Fahrzeugs verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden.

### **3. Benachrichtigung der Polizei über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen**

Damit die Polizei die Aufsicht (vgl. Nr. 4) ausüben kann, wird sie über Beförderungsvorgänge wie folgt unterrichtet:

**3.1 Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt versieht ihre Einzelgenehmigungen zur Beförderung von Kernbrennstoffen erforderlichenfalls mit der Auflage, daß die für die Aufsicht über die Beförderung zuständigen Behörden vor Beginn des Transports zu unterrichten sind.** Bei Beförderungen im Straßenverkehr ist in solchen Fällen der Genehmigungsinhaber verpflichtet, die Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen, in deren Bezirk die Beförderung beginnt.

Es ist vorgesehen, diese Kreispolizeibehörde auch auf dem Dienstwege über die Beförderung von Kernbrennstoffen zu unterrichten.

**3.2 Bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen** werden die Kreispolizeibehörden nach Nr. 3.1 d. RdErl. v. 29. 11. 1960 betr.: Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBL. NW. 8053) über die Erteilung von Beförderungsgenehmigungen (§ 4 1. SSVO) unter Zusendung einer Genehmigungsausfertigung unterrichtet.

**3.21 Bei Dauergenehmigungen** wird die Kreispolizeibehörde unterrichtet, in deren Bezirk der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat. Hat der Genehmigungsinhaber keinen Sitz im Geltungsbereich der Ersten Strahlenschutzverordnung, so wird die Kreispolizeibehörde unterrichtet, in deren Bezirk die Beförderung regelmäßig beginnt. Der Inhaber einer Dauergenehmigung ist zudem bei Transporten von radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität von mehr als 100 Curie nach der Auflage im Genehmigungsbescheid verpflichtet, rechtzeitig (in der Regel spätestens 24 Stunden vorher) die Kreispolizeibehörde zu unterrichten, in deren Bezirk der Transport beginnt.

**3.22 Bei Einzelgenehmigungen** wird die Kreispolizeibehörde unterrichtet, in deren Bezirk die Beförderung beginnt. Sind ausnahmsweise Zeit und Weg des Transports nicht genau festgelegt, so ist der Genehmigungsinhaber durch Auflage verpflichtet, die Kreispolizeibehörde hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

**3.3 Über Beförderungsvorgänge** werden die Polizeibehörden ferner auf Grund einer „Anweisung für die Zolldienststellen“ des Bundesministers der Finanzen (Bundeszollblatt 1960 S. 518) von den Grenzzollstellen unterrichtet. Die Grenzzollstellen sind bei Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die im Straßenverkehr befördert werden, verpflichtet, die zuständigen Kreispolizeibehörden auf dem schnellsten Wege von der Abfertigung der Ware zu benachrichtigen.

**3.4 Bei Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die über den Bezirk einer Kreispolizeibehörde hinausgehen, hat diejenige Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Transport beginnt, die übrigen beteiligten Kreispolizeibehörden — in anderen Bundesländern die dort für die Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr zuständige Behörde<sup>1)</sup> — zu benachrichtigen, soweit dies notwen-**

dig erscheint (z. B. wenn radioaktive Stoffe mit einer Aktivität von mehr als 100 Curie auf einmal befördert werden, oder — bei der Beförderung von Kernbrennstoffen — wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dem Genehmigungsinhaber die unter Nr. 3.1 erwähnte Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden auferlegt hat). Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Kreispolizeibehörde von der Behörde eines anderen Bundeslandes von einer Beförderung benachrichtigt wird, die aus einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen hineinführt.

**3.5 Wird eine Kreispolizeibehörde über eine Beförderung unterrichtet, die nicht in ihrem Bezirk beginnt, so hat sie die für den Ausgangsort der Beförderung zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen. Diese Polizeibehörde hat gegebenenfalls die übrigen beteiligten Polizeibehörden zu unterrichten.**

### **4. Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen.**

**4.1 Bei einzelnen genehmigten Beförderungsvorgängen** hat die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Beförderung im Lande Nordrhein-Westfalen beginnt, in der Regel zu prüfen, ob der Transport dem Genehmigungsbescheid entspricht. Das gilt insbesondere für die unter Nr. 3.4 genannten Transporte.

Geht die Beförderung über den Bezirk dieser Kreispolizeibehörde hinaus, so sind weiter benachrichtigte Kreispolizeibehörden zu Kontrollen nur aus besonderem Anlaß verpflichtet.

**4.2 Bei Dauergenehmigungen** hat die Kreispolizeibehörde stichprobenweise bei dem Genehmigungsinhaber zu prüfen, ob der Genehmigungsbescheid beachtet wird. Dabei kann davon abgesehen werden zu prüfen, ob der Genehmigungsinhaber die Deckungsvorsorge (§ 13 AtG) aufrechterhalten hat, weil den Inhabern von Dauergenehmigungen in der Genehmigung auferlegt wird, der Genehmigungsbehörde den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Bei den Kontrollen ist auch darauf zu achten, ob der Genehmigungsinhaber Transporte von radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität von mehr als 100 Curie der Kreispolizeibehörde des Ausgangsorts nach Nr. 3.21 angezeigt hat.

**4.3 Die Kreis- und Landespolizeibehörden** haben auch bei sonstigen Fahrzeugkontrollen — sei es aus konkretem Anlaß oder bei Standkontrollen — darauf zu achten, ob Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe mitgeführt werden und ob hierfür die entsprechende Genehmigung vorliegt. Folgende Kennzeichnungsvorschriften tragen dazu bei, daß Beförderungen von Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen leichter erkannt werden können:

**4.31 Die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen** werden bei Erteilung von Genehmigungen nach § 4 1. SSVO zur Beförderung radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr in der Regel die Auflage machen, daß die Fahrzeuge, in denen die Stoffe befördert werden, zwei rechteckige orangefarbene Tafeln tragen müssen, deren Seiten mindestens 40 cm lang sind.

**4.32 Beförderungsbehältnisse, die Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe enthalten, müssen in ausreichender Weise gekennzeichnet sein (§ 39 Abs. 1 1. SSVO).** Die Kennzeichnung muß das Wort „RADIOAKTIV“ enthalten.

**4.4 Stellt die Polizei Verstöße gegen die Genehmigungspflicht (§ 4 AtG, § 4 1. SSVO) oder gegen die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides fest, so hat sie gemäß § 19 Abs. 3 AtG die notwendigen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere anordnen, daß bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden und daß Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden.**

**4.5 Bedarf die Polizei für derartige Anordnungen oder überhaupt für ihre Aufsichtsaufgaben der Hilfe einer sachkundigen und ggf. mit Strahlungsmeßgeräten aus-**

<sup>1)</sup> Niedersachsen: Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbereiche.

Rheinland-Pfalz: Kreispolizeibehörden.

Hessen: Noch nicht bestimmt; Kreispolizeibehörden vorgesehen.

gerüsteten Stelle, so hat sie sich an das für den Kontrollort zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu wenden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben der Polizei die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Stellt die Polizei bei ihrer Aufsicht unmittelbare Gefahren durch Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe fest, so sind auch die Weisungen unseres gem. RdErl. v. 3. 2. 1961 betr.: Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe (SMBI. NW. 8053) zu beachten.

**4.6 Verstöße gegen die Genehmigungspflicht, gegen den Inhalt des Genehmigungsbescheids oder gegen die Verpflichtung, die Genehmigungsurkunden mitzuführen, sind als Straftaten (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 AtG) oder als Ordnungswidrigkeiten (§ 46 Abs. 1 und 4 AtG, § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b 1. SSVO) zu verfolgen. Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten sind an den Regierungspräsidenten abzugeben.**

Die Landespolizeibehörden haben Strafanzeigen an die zuständige Kreispolizeibehörde zur weiteren Veranlassung abzugeben.

#### **5. Transportbegleitung bei Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen.**

Die Polizei hat in besonderen Fällen Transporte von Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr zu begleiten. Für die Begleitung ist der RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1961 betr.: Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten (SMBI. 20510) in den Nrn. 6—10, 12—18 entsprechend anzuwenden.

**5.1 Kernbrennstofftransporte** sind durch die Polizeibehörden zu begleiten, wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt eine entsprechende Auflage in die Genehmigungsurkunde aufgenommen hat oder als Genehmigungsbehörde darum ersucht.

**5.2 Bei sonstigen radioaktiven Stoffen** sind die Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörden angewiesen, in der Regel im Genehmigungsbescheid eine Transportbegleitung durch die Polizei zur Auflage zu machen, wenn die Radioaktivität des Transportgutes mehr als 500 Curie beträgt. Die Genehmigungsbehörden haben die Polizei vor einer Begleitung zu hören; näheres regelt der unter Nr. 3.2 genannte RdErl. v. 29. 11. 1960.

**5.3 Die Transportbegleitung durch die Polizeibehörden kann auch erforderlich werden, wenn sich während der Beförderung besondere Umstände ergeben, die eine erhöhte Gefahr für Einzelne oder die Allgemeinheit befürchten lassen.**

#### **6. Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des § 12 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung.**

**6.1** Die Aufsichtsbehörden nach § 2 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes — das sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter — haben bei der Aufsicht über den Umgang (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung) und den Verkehr (Erwerb und Abgabe an andere) mit radioaktiven Stoffen stets zu prüfen, ob die Vorschriften des § 12 Abs. 2 1. SSVO befolgt werden. Wenn radioaktive Stoffe von einer Person abgegeben werden, die einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 1. SSVO bedarf, und die Abgabe eine Beförderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen erfordert, so hat diese Person gemäß § 12 Abs. 2 1. SSVO dafür zu sorgen, daß die radioaktiven Stoffe durch eine nach §§ 4 oder 9 1. SSVO berechtigte Person befördert werden und daß diese Stoffe bei der Übergabe zur Beförderung ordnungsgemäß verpackt sind.

Besondere Obacht ist angezeigt, wenn radioaktive Stoffe ohne Einschaltung eines Beförderers vom Absender selbst unmittelbar an den Empfänger abge-

geben werden oder wenn radioaktive Stoffe im Anschluß an die nach § 9 Abs. 2 bis 4 1. SSVO genehmigungsfreie Beförderung mit Eisenbahnen, Seeschiffen oder Luftfahrzeugen dem Empfänger über die Straße zugestellt werden; die Vorschriften des § 12 Abs. 2 1. SSVO gelten für den gesamten Beförderungsweg vom Absender bis zum Empfänger.

**6.2** Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 1. SSVO gelten auch für den Absender von Kernbrennstoffen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 1. SSVO); er hat dafür zu sorgen, daß Kernbrennstoffe nur durch eine nach § 4 AtG berechtigte Person befördert werden.

**6.3** Werden Verstöße gegen § 12 Abs. 2 1. SSVO festgestellt, so hat die Aufsichtsbehörde den Inhaber der Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 3 1. SSVO zu belehren. Darüber hinaus hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 AtG die nach Lage des Einzelfalles notwendigen Anordnungen zu treffen und gegebenenfalls Ordnungswidrigkeiten gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 1. SSVO beim zuständigen Regierungspräsidenten oder Oberbergamt anzuzeigen.

**6.4** Die Polizeibehörden haben bei der Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr darauf zu achten, daß die vorgenannten Abgabevorschriften eingehalten werden. Werden Verstöße festgestellt oder besteht ein begründeter Verdacht in dieser Hinsicht, so ist das für den Sitz des Absenders zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder Bergamt zu unterrichten. Sind diese bei Kernbrennstoffen nicht selbst Aufsichtsbehörde (§ 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 — GV. NW. S. 74 —), so leiten sie die Benachrichtigung an die zuständige Behörde weiter.

**6.5** Stellen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die Bergämter bei der Aufsicht über die Abgabenbestimmungen fest, daß gegen Vorschriften über die Beförderung im Straßenverkehr verstoßen wird oder besteht in dieser Hinsicht ein begründeter Verdacht, so unterrichten sie die zuständige Kreispolizeibehörde.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreispolizeibehörden,

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Bergämter,

Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter)

#### **Anlage**

##### **A u s z u g aus der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430)**

###### **§ 7 Abs. 1:**

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer

1. mit radioaktiven Stoffen umgeht, deren Radioaktivität unter den in Anlage I genannten Freigrenzen liegt;
2. mit Stoffen umgeht, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt; sind die radioaktiven Stoffe in Luft oder Wasser enthalten, so muß die Konzentration der radioaktiven Stoffe zugleich weniger als ein Zehntel der in Anlage II genannten Werte betragen;
3. mit festen Stoffen umgeht, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
4. mit natürlichem Kalium oder mit aus natürlichen Quellen stammenden Heilwässern umgeht, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges nicht erhöht ist.

Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr.

**§ 9:**

- (1) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe unter den Voraussetzungen der Randnummer 451a der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952 in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 360) befördert.
- (2) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe als Unternehmer einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs nach den Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung befördert.
- (3) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe, deren Verpackung den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9) entspricht, mit Schiffen befördert. Das Laden und Löschen der radioaktiven Stoffe ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Arbeiten anzugeben; dies gilt nicht, wenn es sich um radioaktive Stoffe handelt, die unter § 7 Abs. 1 fallen.
- (4) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe mit einem Luftfahrzeug befördert und die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9) erhalten hat.

**§ 10:**

## (1) Wer

1. radioaktive Stoffe findet und an sich nimmt,
2. ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe erlangt,
3. die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe erlangt, ohne zu wissen, daß diese Stoffe radioaktiv sind,
4. als Inhaber einer Anlage zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser oder einer Abwasseranlage die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe enthaltendes Wasser oder Abwasser erlangt,

hat der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald er von der Radioaktivität dieser Stoffe oder dem Gehalt des Wassers oder Abwassers an radioaktiven Stoffen Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht, wenn der Umgang mit den radioaktiven Stoffen keiner Genehmigung bedarf oder wenn die Konzentration der radioaktiven Stoffe in dem Wasser von Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser die Werte der Anlage II, in dem Wasser von Abwasseranlagen das Hundertfache dieser Werte nicht übersteigt.

- (2) Einer Genehmigung nach den §§ 3 oder 4 bedarf nicht, wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nach unverzüglicher Erstattung der Anzeige die radioaktiven Stoffe bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde lagert oder zum Zwecke der Sicherstellung befördert.

**§ 11 Abs. 1:**

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer

1. mit Geräten umgeht, die Skalen oder Anzeigemittel mit fest haftenden radioaktiven Leuchtfarben enthalten, wenn die Leuchtfarben
  - a) frei von radioaktiven Stoffen sind, deren Radiotoxizität in Anlage I durch eine niedrigere Freigrenze als 10 Mikrocurie gekennzeichnet ist, ausgenommen Radium, und
  - b) üblicherweise berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung der nicht abgedeckten Strahlung im Abstand von 0,1 Meter von der Leuchtfarbe 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet;
2. elektrotechnische oder gastechnische Geräte zu Leuchtzwecken verwendet, wenn das einzelne Gerät radioaktive Stoffe enthält, deren Verwendung nach § 7 Abs. 1 keiner Genehmigung bedarf.

Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr solcher Geräte.

**§ 14 Abs. 1:**

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer mit Geräten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen umgeht, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), wenn die Bauart der Vorrichtung zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale der Vorrichtung dem Zulassungsschein entsprechen. Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr solcher Vorrichtungen.

**A u s z u g**

**aus der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952 in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1958 (BGBl. II S. 360)**

**Randnummer 451 a:**

Stoffe und Gegenstände, die unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung aufgegeben werden, sind der Beförderungsvorschriften des RID\*) nicht unterstellt:

- a) Stoffe der Gruppen A und B\*\*), wenn die Menge der in den Versandstücken enthaltenen radioaktiven Stoffe 1 Millicurie nicht übersteigt, die Versandstücke so stark sind, daß auch bei schwerer Beschädigung vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann, und die Strahlung auf keiner Außenseite des Versandstücks 10 Milliroentgen in 24 Stunden übersteigt;
- b) Gegenstände mit einem Überzug von radioaktiven Leuchtfarben (wie z. B. Zifferblätter von Uhren oder Apparate an Schaltbrettern von Flugzeugen), unter der Bedingung, daß diese Gegenstände fest verpackt sind und daß die Strahlung auf keiner Außenseite des Versandstücks 10 Milliroentgen in 24 Stunden übersteigt;
- c) Gesteine, Erze, Schlacken und Rückstände aus der Aufbereitung als Wagenladungen in loser Schüttung, in Säcken oder in anderer Verpackung, wenn ihre Radioaktivität so schwach ist, daß die Strahlung in 1 m Entfernung vom Wagen 10 Milliroentgen je Stunde nicht übersteigt;
- d) leere Behälter der Ziffer 9\*\*), wenn die Intensität der Strahlung auf keiner Außenseite des Versandstücks 10 Milliroentgen in 24 Stunden übersteigt.

\*) Die Anlage I ist die Vollzugsordnung zu Art. 3d) und Art. 4 § 1a) des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM). Sie wird mit „RID“ (Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses = Internationale Ordnung für die Beförderung von gefährlichen Gütern) abgekürzt.

\*\*) Gruppe A: Radioaktive Stoffe, die Gammastrahlen oder Neutronen abgeben:

1. Radioaktive Stoffe, pulverförmig oder in Kristallen.
2. Radioaktive Stoffe, in festem, nicht zerstäubendem Zustand.
3. Radioaktive Stoffe, flüssig.
4. Radioaktive Stoffe, gasförmig.

Gruppe B: Radioaktive Stoffe, die keine Gammastrahlen oder Neutronen abgeben:

5. Radioaktive Stoffe, pulverförmig oder in Kristallen.
6. Radioaktive Stoffe, in festem, nicht zerstäubendem Zustand.
7. Radioaktive Stoffe, flüssig.
8. Radioaktive Stoffe, gasförmig.

Entleerte Behälter:

9. Leere Behälter der Stoffe der Ziffern 1 bis 8.

— MBl. NW. 1962 S. 798.

**II.****Finanzminister****Personalveränderungen**

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat Dr. Hartkopp.

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat K. Müller-Rantzau zum Oberregierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum; Regierungsrat W. Raupach zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; VA (RR, Beamter a. W. der ehem. Reichsfinanzverwaltung) R. Winkler zum Regierungsrat (Beamter a. L.) beim Finanzamt Köln-Süd.

**Es sind versetzt worden:** Regierungsrat Dr. H. Brandts von der Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf an das Finanzamt Rheydt; Regierungsrat Dr. W. Gericke vom Finanzamt Mönchengladbach an das Finanzamt Dülken; Regierungsrat H.-O. Grabowski vom Finanzamt Solingen-Ost an die Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf; Regierungsrat W. Kaiser vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Solingen-Ost; Oberregierungsrat Dr. E. Klein von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Dinslaken unter Bestellung zum Vorsteher.

**Es sind versetzt worden:** Regierungsrat W. Müller vom Finanzamt Geldern an das Finanzamt Duisburg-Hamborn; Regierungsrat N. Rehbock von der Landwirtschaftl. Betriebsprüfungsstelle Köln an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn.

**Es sind in den Ruhestand getreten:** Regierungsrat H. Husemann von dem Finanzamt Wanne-Eickel; Oberregierungsrat Dr. Fr. Klenk vom Finanzamt Köln-Nord; Regierungsdirektor Dr. E. Kowarsch von der Wehrmachtversorgungsstelle Düsseldorf.

#### Finanzgerichte

**Es sind ernannt worden:** Finanzgerichtsrat U. Geelen, Finanzgericht Düsseldorf, zum Finanzgerichtsdirektor; Regierungsrat Dr. G. Wagner, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsrat.

— MBl. NW. 1962 S. 802.

#### Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

**Betrifft:** Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Juli 1962

Die Herstellungskosten des Ministerialblattes sind, bedingt durch die Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe, so gestiegen, daß eine Erhöhung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise unumgänglich geworden ist.

Die Bezugspreise sind demgemäß

ab 1. Juli 1962

für die Ausgabe A auf 9,— DM vierteljährlich  
" " " B 10,20 "

festgesetzt worden.

Die Einzelvertriebspreise betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4  
für die Ausgabe A 0,55 DM  
" " " B 0,80 "  
zuzüglich Versandkosten.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt — wie bisher — ausschließlich durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten des August Bagel Verlages Düsseldorf (Postcheckkonto Köln 85 16 und Girokonto: 35 415 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— MBl. NW. 1962 S. 802.

#### Hinweis

für die Bezieher der Ergänzungslieferungen der Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

**Betrifft:** Änderung des Bezugspreises mit Wirkung vom 1. Juli 1962

Die Herstellungskosten für die Ergänzungslieferungen zur Ausgabe C des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen sind durch den Umfang der Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes aufzunehmen sind, erheblich gestiegen und können durch die Einnahmen der Verkündungsblätter nicht mehr abgedeckt werden. Durch die Erhöhung der Löhne im Druckereigewerbe ist nunmehr eine Erhöhung des Bezugspreises auf 11,— DM vierteljährlich ab 1. Juli 1962 unvermeidlich geworden.

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn der Postbote im Juni 1962 für das 3. Vierteljahr 1962 die Bezugsgebühren einzieht.

— MBl. NW. 1962 S. 802.

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 25 v. 10. April 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Seite
223	23. 3. 1962 Zweite Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtsschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — 2. AVOz SchFG — . . . . .	184
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
21. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kalthof nach Hennen . . . . .	184
2. 4. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Bielefeld-Nord und Bielefeld-Ost . . . . .	185
28. 3. 1962	4. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest . . . . .	185
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	185

— MBl. NW. 1962 S. 803.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM.**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.